

erst nach dem Landtag im Monat August geschehen. Da gelangte man zu der Ansicht, daß der Widerspruch der Justizbehörden, soweit er sich auf Vertretung der Kirchengemeinden bezöge, begründet und in den Gesetzen kein Anhalten für deren Vertretung durch die Vertreter der politischen Gemeinden zu finden sei; es sei vielmehr die Vorschrift der Proceßordnung wegen Vertretung der Gemeinden, rücksichtlich der Kirchengemeinden, für aufgehoben keinesweges zu erachten. Bei der Vertretung der Schulgemeinden aber schien es zweifelhaft, ob nicht schon im Volksschulgesetz ein Anhalten dafür gegeben sei, daß die politischen Vertreter der Gemeinden competent seien. Weil nun bei den frühern Communicationen und Verhandlungen in der Sache die Stände ihre Ansicht noch nicht vollständig entwickelt hatten, hielt man nochmals den Versuch einer Vernehmung mit der obersten Justizbehörde für angemessen. Hierüber verging die Zeit. So kam denn diese Angelegenheit im Anfange des Jahres 1841 wieder an das Cultusministerium. Dabei mußte man sich zunächst die Frage aufwerfen, ob denn überhaupt der Gegenstand so dringend sei, daß es jetzt geschehen müsse, oder ob man ihn bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen ließe. Was diese Frage betrifft, so erlaube ich dafür mir die eigene Erklärung der Deputation zu wiederholen, die sich darüber S. 327 so ausdrückt: „Daß eine so verschiedenartige Auslegung der betreffenden Paragraphen des Volksschulengesetzes von den nachtheiligsten Folgen für Schulgemeinden sowohl als für Dritte, welche mit diesen in irgend einer geschäftlichen Beziehung stehen, begleitet sind, daß hieraus unauflöbliche Verwirrungen hervorgehen können, wird nicht bezweifelt werden.“ Ich erlaube mir aber, die Dringlichkeit der Sache noch mehr zu motiviren. Nicht allein die Kreisdirectionen, sondern auch die Unterbehörden hatten die Nothwendigkeit einer Beseitigung der Zweifel erkannt. Die intelligentesten Männer, Amtshauptleute, Superintendenten und Beamte ergriffen mehrmals Gelegenheit, um auf diesen Gegenstand hinzuweisen. Es kam dazu, daß damals ein sehr verschiedenartiges Verfahren stattfand. In einigen Gemeinden hatten sich die Gemeinderäthe sogleich nach dem Erscheinen der Landgemeindeordnung in Besitz der Schulangelegenheiten gesetzt; zum Theil waren auch die Schulvorstände, wo namentlich deren Mitglieder in den Gemeinderath gewählt worden waren, ganz weggefallen. In vielen Gemeinden, und zwar wohl in den meisten, bestanden sie neben den Gemeinderäthen und in einigen waren die Schulangelegenheiten gar nicht an die Gemeinderäthe gelangt, sondern es hatten sich die alten Schulvorstände im Besitze der Gewalt behauptet. Die Kreisdirectionen hatten auf Anfragen die Bescheidung gegeben, das Cultusministerium beabsichtige eine Verordnung zu erlassen, und diese wäre abzuwarten. Nun verzögerte sich das Erscheinen derselben zwei Jahre lang, so daß in einigen Gemeinden die bittersten Klagen geführt wurden, während in andern Gemeinden diese Angelegenheit sich regelmäßig gestaltet hatte. Hierzu kam, daß man gar kein verantwortliches Organ für Vollziehung des Schulgesetzes hatte. Es hatten in einzelnen Fällen bedeutende Ordnungswidrigkeiten sich herausge-

stellt, selbst bei Verwendung von Staatsgeldern. Der Gemeindevorstand schob es auf den Schulvorstand, dieser auf jenen, und endlich wollte es Niemand gewesen sein. Das Schlimmste war, daß das Ministerium fortwährend in der Verlegenheit war, Verhandlungen zu genehmigen, welche auf Grundlagen fußten, die, wenn sie in Streitfällen an die Justizbehörde gelangten, für ungültig erklärt worden sein würden. Man mußte sich der Gefahr aussetzen, Beschlüsse zu bestätigen, welche, wenn sie rechtlich angefochten würden, illegal wären. So zweifellos hiernach die Dringlichkeit war, so konnte man andererseits nicht verkennen, daß die Frage sehr schwierig sei, wie der Zweck zu erreichen sei. Am einfachsten schien es allerdings, diese Zweifel nach dem Grunde der §. 88 der Verfassungsurkunde zu erledigen. Das Ministerium fertigte auch einen Entwurf, welcher den ganzen Gegenstand, sowohl den legislativen als administrativen Theil desselben, vollständig umfaßte. Andererseits konnte man sich aber nicht bergen, daß diesem Wege auch erhebliche Bedenken entgegenständen. Einmal ist das §. 88 der Verfassungsurkunde geordnete Recht der Staatsregierung ein durchaus exceptionelles, das an sich geradezu im Widerspruch mit dem Hauptgrundsatz der Verfassungsurkunde steht. Es ist gewiß nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht der Regierung, von diesem Auskunftsmittel nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen, zumal wenn es ein Gegenstand zweifelhafter und schwieriger Natur ist. Es war aber hier vorzusehen, daß bei Erlassung eines solchen Gesetzes mancherlei Zweifel auftauchen würden, das hat auch die Geschichte der Verordnung bewährt, und Sie werden es im Fortgange der Verhandlungen noch mehr bestätigt finden. Es war also nicht unbedenklich, die mannichfachen Zweifel auf Grund der §. 88 der Verfassungsurkunde zu erledigen, und überhaupt ist es Etwas, was dem Ermessen der Regierung anheimgestellt sein muß, von einem exceptionellen Rechte Gebrauch zu machen. Vom practischen Standpunkte betrachtet, fragte es sich, ob sich nicht ein anderer Weg zu Erledigung des dringendsten Bedürfnisses darbiete. Diese Bedenken waren auch bei der für Gesetze auf den Grund der 88. §. nothwendigen Centralberathung als überwiegend anzuerkennen, und bewogen die Staatsregierung, von diesem Wege abzusehen. Dagegen schien es allerdings, daß das Dringlichste auch auf dem Wege der Verordnung beseitigt werden könnte. Daß dieser Weg zulässig war, wird das Ministerium rechtfertigen. Vergessen Sie nicht, meine Herren! daß die Deputation selbst anerkannt hat, und daß Sie Alle darüber vollkommen einverstanden sein werden, daß eigentlich darüber nicht der geringste Zweifel vorliegt, daß es die Absicht der Stände und der Regierung gewesen sei, daß Gemeinderäthe auch in Schulangelegenheiten Gemeindevortreter seien. Also an und für sich mußte die Regierung die Sache für zweifellos halten, und es lag gar kein Grund zu einer authentischen Erläuterung vor. Dieses Bedürfnis beruhte lediglich auf Meinungsverschiedenheiten der Justizbehörden. Die Justizbehörden hatten sich aber nur über die Unstatthaftigkeit der formellen proceßrechtlichen Ver-